

Satzung

in der Fassung vom 24. Januar 2006,
zuletzt geändert am 24. April 2013.



Hufelandgesellschaft e.V.

Dachverband der Ärztegesellschaften
für Naturheilkunde und Komplementärmedizin

Inhalt

	<i>Präambel</i>	<i>2</i>
§ 1	<i>Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr</i>	<i>2</i>
§ 2	<i>Zweck des Dachverbandes</i>	<i>2</i>
§ 3	<i>Gemeinnützigkeit</i>	<i>3</i>
§ 4	<i>Organe und Kommissionen</i>	<i>3</i>
§ 5	<i>Mitgliedschaft</i>	<i>3</i>
§ 6	<i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<i>4</i>
§ 7	<i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	<i>4</i>
§ 8	<i>Mitgliedsbeitrag</i>	<i>5</i>
§ 9	<i>Vorstand</i>	<i>5</i>
§ 10	<i>Mitgliederversammlung</i>	<i>6</i>
§ 11	<i>Arzneimittelkommission</i>	<i>7</i>
§ 12	<i>Wissenschaftlicher Beirat</i>	<i>7</i>
§ 13	<i>Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Delegation</i>	<i>8</i>
§ 14	<i>Geschäftsordnungen</i>	<i>8</i>
§ 15	<i>Auflösung</i>	<i>8</i>
§ 16	<i>Ermächtigung des Vorstands</i>	<i>8</i>

Präambel

In der Hufelandgesellschaft haben sich Ärztesellschaften mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Interessen der Naturheilkunde und der Komplementärmedizin in Politik und Gesellschaft zu vertreten. Der Begriff Komplementärmedizin umfasst hier alle komplementärmedizinischen Therapieverfahren, diagnostischen Methoden, Arzneimittel, Heilmittel und die dazu benötigten Geräte.

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Hufelandgesellschaft e.V.
Dachverband der Ärztesellschaften für Naturheilkunde und Komplementärmedizin

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Dachverbandes

1. Gemeinnützige Verbände im Bereich der Naturheilkunde und Komplementärmedizin (z.B. Homöopathie, Akupunktur) haben sich in der Hufelandgesellschaft zusammengeschlossen, um gleichartige oder übergeordnete Aufgaben gemeinsam in einem größeren Verbund zu bewältigen. Dies geschieht im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Ziel ist dabei die Förderung und der Erhalt der Pluralität in der Medizin, im Hinblick auf die von den Gesellschaften vertretenen Verfahren.
3. Der Dachverband soll dazu insbesondere Aufgaben übernehmen, die mit Präsenz in der Öffentlichkeit verbunden sind. Er soll dabei die Inhalte der Naturheilkunde und Komplementärmedizin und ihre Möglichkeiten in der Prävention und Behandlung von Erkrankungen in der öffentlichen Diskussion vertreten. Darüber hinaus nimmt die Hufelandgesellschaft als Dachverband allgemeine, aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung der Mitgliedsverbände erwachsende Aufgaben und Interessen wahr, z.B.:
 - » Aufbau und Pflege eines Informationspools für die Themen Naturheilverfahren und Komplementärmedizin
 - » Unterhaltung einer Geschäftsstelle als zentraler Anlaufstelle bei Anfragen zu den Bereichen Naturheilverfahren und Komplementärmedizin
 - » Koordination und Vernetzung von Belangen der Mitglieder, z.B. in den Bereichen Wissenschaft, Forschungs- und Forschungsförderung, Politikberatung, Begutachtung

4. Darüber hinaus wird die Gesellschaft eigens tätig: Sie fördert die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Naturheilkunde und Komplementärmedizin. Dies geschieht durch die aktive Mitarbeit z.B. in Gremien zur Vergabe von Forschungsmitteln (Stiftungen), Teilnahme und/oder Übernahme einer Schirmherrschaft bei wissenschaftlichen Kongressen und insbesondere durch die regelmäßige Auslobung eines Forschungspreises zu aktuellen Themen in der Naturheilkunde. Im Einzelfall werden auch eigene Forschungen durchgeführt. Dabei wird für eine zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse gesorgt. Sofern Forschungsaufträge vergeben werden, handelt es sich um Hilfspersonen gemäß Abgabenordnung §57, Abs. 1 und 2. Die Gesellschaft wird tätig im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege durch die aktive Teilnahme an der § 63 Kommission (Sicherheit von Arzneimitteln) des Bundesgesundheitsministeriums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 2 dieser Satzung und entsprechend den Regelungen des § 52 (2) Nr. 1 und 3 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie abgabenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe und Kommissionen

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arzneimittelkommission
4. Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung der Vereinsziele bei Bedarf weitere Kommissionen Errichten.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen aus dem Bereich der Naturheilkunde und Komplementärmedizin sein, sofern sie vorwiegend ärztliche und wissenschaftliche Zielsetzungen verfolgen.
 - a. Juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - b. Juristische Personen des privaten Rechts

2. Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die zur Förderung der Naturheilkunde und Komplementärmedizin beitragen wollen. Fördermitglieder können ferner sein:
 - a. neu aufgenommene Fachgesellschaften im Sinne einer Mitgliedschaft auf Probe für die Dauer von längstens einem Jahr;
 - b. ordentliche Mitglieder können auf eigenen Antrag mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in den Status eines Fördermitglieds wechseln, sofern besondere Umstände, insbesondere finanzielle Notlagen, vorliegen.
3. Fördermitglieder haben:
 - a. bei Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Rederecht
 - b. bei Mitgliederversammlung ein Antragsrecht
 - c. das Recht zur Teilnahme und zur Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

§

6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder sowie der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet für ordentliche Mitglieder:
 - a. durch Auflösung der Gesellschaft
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung mit Frist von 6 Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, bzw. gegen die Interessen der Gesellschaft in unzumutbarer Weise verstößt oder mit der Zahlung des vollständigen Mitgliedsbeitrages mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Über den Ausschluss eines jeden Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet für Fördermitglieder:
 - a. durch Streichung aus dem Handelsregister
 - b. durch Auflösung der Gesellschaft
 - c. durch Austritt
 - d. durch den Tod eines Mitglieds
 - e. durch Ausschluss
5. Der Austritt fördernder Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, bzw. gegen die Interessen der Gesellschaft in unzumutbarer Weise verstößt. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31. März des Geschäftsjahres an den Verein zu bezahlen.
4. Bei Ausbleiben der Zahlung ruht das Stimmrecht bis zum Eingang der vollständigen Zahlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Vorstand kann jede natürliche Person aus dem Kreis der Mitglieder, auch der fördernden Mitglieder werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstände bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Eigenverantwortlich tätig. Er ist jedoch an diese gebunden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Hufelandgesellschaft sowie deren Außenvertretung.
6. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach außen auch befristet an andere Personen delegieren. Er ist ermächtigt, hauptamtliche Arbeitsverhältnisse abzuschließen. Dies betrifft auch die Geschäftsführung.
7. Die Hufelandgesellschaft wird von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
8. In der Mitgliederversammlung hat jeder Vorstand eine Stimme. Er kann jedoch nicht gleichzeitig Vertreter einer Gesellschaft sein.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder beteiligt ist. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können für die unmittelbaren Vorstandsaufgaben neben dem Ersatz ihrer Auslagen auch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26, 26a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Die Abrechnung der Aufwendungen und Auslagen ist auch im Rahmen von Pauschalen zulässig. Diese orientieren sich an den steuerlich anerkannten Sätzen. Zudem können Tätigkeiten, die über die unmittelbaren Vorstandsaufgaben hinausgehen (z. B. Vorträge, Gutachten), auf Honorarbasis vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, wobei Personen, die von einer Vergütungsregelung selbst betroffen wären, von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Die Vergütung des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung gesondert offenzulegen.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.

13. Der Vorstand kann jederzeit einmütig Mitglieder in den Vorstand kooptieren, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des von der Mitglieder versammlung gewählten Vorstands; insbesondere für den Fall, dass Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, kann der Vorstand an ihrer Stelle neue Mitglieder kooptieren. Eine solche Kooption gilt jeweils nur bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Hufelandgesellschaft. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand, mit Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand bzw. der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Vertreterin, des jeweiligen Vertreters jedes Ordentlichen Mitglieds ist gekoppelt an die Mitgliederzahl des jeweiligen Ordentlichen Mitglieds und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Mitgliederzahl	Stimme(n)	Mitgliederzahl	Stimme(n)
≤ 500	1	≤ 5.000	4
≤ 2.000	2	≤ 7.500	5
≤ 3.000	3	> 7.500	6

Vertreter/innen bzw. Delegierte der Mitglieder werden der Hufelandgesellschaft 3 Tage im Voraus, unter Nachweis der satzungskonformen Vertretungsberechtigung benannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit im Vorstand.

6. Die Arzneimittelkommission (AMK) der Hufelandgesellschaft benennt einen stimmberechtigte/n Vertreter/in. Der stimmberechtigte Vertreter der AMK und anderer Kommissionen darf nicht gleichzeitig das Stimmrecht für ein Mitglied ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Die Änderung der Satzung ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Auch eine Anpassung des Zwecks, insbesondere eine Ausweitung der Tätigkeitsfelder, kann so beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/ der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Änderung der Satzung
 - c. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern
 - d. die Entscheidung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
 - e. die Festlegung der Beiträge für die Mitglieder
 - f. die Genehmigung des Haushalts
 - g. die Prüfung des Rechnungswesens und die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h. die Entlastung des Vorstandes

- i. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens
11. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn dem schriftlichen Beschlussfassungsverfahren die einfache Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat („Quorum“). Die Beschlussfassung über § 10 Absatz 10 (i) der Satzung ist im Wege der schriftlichen Beschlussfassung nicht möglich. Im Falle einer schriftlichen Beschlussfassung (die auch mehrere zu beschließende Entscheidungen umfassen kann) versendet der Vorstand mittels Einwurfeinschreiben die Abstimmung zum Quorum und zur beschließenden Entscheidung an alle Mitglieder. Die Mitglieder können innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Einwurfeinschreibens an der jeweiligen schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen. Über die Auszählung der Stimmzettel sowie das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Wunsch der Stimmzettelauszählung an dem Vorstand festgesetzten Tag auf eigene Kosten beiwohnen. Der Vorstand wird die Mitglieder im Regelfall mittels E-Mail von dem Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung in Form des Protokolls unverzüglich informieren.
12. Der Vorstand kann in wichtigen Fällen auch nach der Versendung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Die Änderung der Satzung im Wege eines Dringlichkeitsantrags ist ausgeschlossen.

§ 11

Arzneimittelkommission

1. Die Kommission setzt sich aus Fachleuten mit ausgewiesener wissenschaftlicher, medizinischer, pharmakologischer bzw. juristischer Qualifikation zusammen.
2. Der Vorstand der Hufelandgesellschaft beruft die Mitglieder der Kommission in Abstimmung mit der Arzneimittelkommission.
3. Alle Mitglieder der Arzneimittelkommission (AMK) haben Sitz und Stimme.
4. Die Arzneimittelkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

1. Seine Mitglieder werden vom Vorstand der Hufelandgesellschaft unter Berücksichtigung des pluralistischen Anspruches der Gesellschaft berufen.
2. Die Mitglieder der Hufelandgesellschaft haben ein Vorschlagsrecht.
3. Er ist beratendes Gremium für Vorstand und Arzneimittelkommission.
4. Seine Aufgaben sind u.a.:
 - a. Die inhaltlich fachliche Klärung einzelner Sachfragen.
 - b. Die Beurteilung von Anträgen zur Aufnahme neuer Verfahren in das Hufeland-Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit dem Vorstand.
 - c. Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten für den Hufeland-Forschungspreis und die Ermittlung einer/ eines Preisträgerin/ Preisträgers.
 - d. Auf Anfrage des Vorstandes die Außenvertretung der Gesellschaft.
5. Er hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
6. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Organe, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegation

1. Die Mitgliederversammlung der Hufelandgesellschaft kann Aufgaben dauerhaft oder zeitlich begrenzt an einzelne Personen oder Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen delegieren, die in enger Abstimmung mit dem Vorstand tätig werden.
2. Die Beauftragten oder Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit bzw. nach Abschluss ihres Auftrages.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beauftragungen jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen, allerdings nicht zur Unzeit.
4. Für die Leitung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und dem wissenschaftlichen Beirat gelten die Vergütungsregelungen des § 9 (11). In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Leitungstätigkeit auch im Rahmen eines Honorarvertrages vergüten. Personen, die von einer Vergütung selbst betroffen wären, sind in der Beschlussfassung des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 14

Geschäftsordnungen

Die Geschäftsordnung der Hufelandgesellschaft ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Satzungszweckes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung: *Ärzte ohne Grenzen e.V.* zu, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 16

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Gültig ab 24. April 2013